

§ 14 Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne

(1) ¹Abschlußpläne sind jeweils für ein Jagdjahr, Abschlußpläne für Rehwild jeweils für drei Jagdjahre aufzustellen. ²Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem von der obersten Jagdbehörde herausgegebenen Muster aufzustellen.

(2) ¹Die aufgestellten Abschusspläne sind bei der Jagdbehörde einzureichen, und zwar

1. für Gamswild bis spätestens 30. Juni,
2. für alle anderen abschussplanpflichtigen Wildarten bis spätestens 10. April.

²Ist bei der Aufstellung des Abschlußplanes das Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviere (§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 BJagdG, Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG) nicht zu erzielen, so haben diese die gewünschten Abänderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschlußplan oder in der im Muster (Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen Weise zu vermerken.